

Fachtagung Perspektive Begabung

»Neu lehren und lernen«, 20. und 21. Mai 2025

Lehrkräftefortbildung – Zertifizierung

Die Fachtagung wurde in allen Bundesländern zur Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung beantragt. Die einzelnen Bundesländer folgen unterschiedlichen Vorgaben und sehen teilweise kein formelles Anerkennungsverfahren vor. In einigen Fällen wird die Fachtagung dann jedoch in den entsprechenden **Online-Portalen des jeweiligen Bundeslandes** aufgenommen. In der folgenden Übersicht finden Sie die Regelungen der einzelnen Bundesländer. Nach Teilnahme an der Veranstaltung erhalten Sie im Anschluss automatisch eine **Teilnahmebestätigung** per E-Mail zugesendet.

Baden-Württemberg: Die Lehrkräftefortbildung ist in Baden-Württemberg durch die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 24.05.2006 geregelt. Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist das Angebot der Fachtagung als das eines »anderen Anbieters« zu klassifizieren. Für solche Angebote ist kein amtliches Anerkennungsverfahren vorgesehen. Für die Teilnahme an Veranstaltungen »anderer Anbieter« kann die jeweilige Schulleitung eigenständig entscheiden, ob Lehrkräfte freigestellt werden. Maßgeblich ist, dass das Angebot im dienstlichen Interesse liegt und keine anderen dienstlichen Gründe der Freistellung entgegenstehen. Die Aufnahme der Tagung in den Fortbildungskatalog des Landes ist beantragt.

Bayern: Jeder Beamte und jede Beamtin in Bayern muss sich über seinen Dienstvorgesetzten bzw. seine Dienstvorgesetzte zur Teilnahme an einer Fortbildung anmelden. Der/die Dienstvorgesetzte entscheidet, ob die Teilnahme stattfinden kann und damit auch, ob die besuchte Veranstaltung als eine Fortbildung für den Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin gewertet werden kann. Er/sie hat hierbei stets die Belange seiner Dienststelle/ seiner Schule zu berücksichtigen (z.B. auch die Anfahrt bzw. die Dauer des Fernbleibens von der Dienststelle). Bayerische Lehrkräfte haben zudem die Verpflichtung, innerhalb einer periodischen Beurteilungsfrist von vier Jahren jeweils 12 Tage Fortbildungen nachzuweisen. Die Aufnahme der Tagung in den Fortbildungskatalog des Landes ist beantragt.

Berlin: Die jeweilige Schulleitung kann eigenständig entscheiden, ob Lehrkräfte für die Veranstaltung freigestellt werden. Für eine Teilnahmebescheinigung ist eine Anwesenheit von 80% (4,8 h) notwendig. Die Lehrkräfte müssen sich parallel zur Anmeldung zur Tagung auch auf dem Berliner Fortbildungsportal anmelden, um eine anerkannte Teilnahmebestätigung zu erhalten.

Brandenburg: Das Anerkennungsverfahren läuft. Die Entscheidung über die Teilnahme von Lehrkräften an der Veranstaltung treffen die zuständigen staatlichen Schulämter bzw. die Schulleitungen gemäß § 11 Abs. 4 der Verordnung über Erholungsurlaub und Dienstbefreiung (EUrlDbV). Alle Kosten, die im Rahmen der Teilnahme anfallen, sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu tragen.

Bremen: Die Anerkennung liegt bei der jeweiligen Schulleitung.

Hamburg: Ein formelles Anerkennungsverfahren ist nicht notwendig. Es liegt an Hamburger Schulen in der Befugnis und Entscheidung der jeweiligen Schulleitung, Lehrkräften den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung als Fortbildung im Sinne der Fortbildungsverpflichtung anzuerkennen bzw. einer Lehrkraft den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung durch Gewährung von Sonderurlaub zu ermöglichen.



Hessen: Das Anerkennungsverfahren läuft.

Mecklenburg-Vorpommern: Das Anerkennungsverfahren läuft.

Niedersachsen: Für externe Anbieter ist kein amtliches Anerkennungsverfahren vorgesehen. Die jeweilige Schulleitung kann unter Berücksichtigung der schulischen Situation eigenständig entscheiden, ob Lehrkräfte freigestellt werden. Maßgeblich ist, dass das Angebot im dienstlichen Interesse liegt und keine anderen dienstlichen Gründe der Freistellung entgegenstehen. Die Aufnahme der Tagung in den Fortbildungskatalog des Landes (nlc.info) ist beantragt.

Nordrhein-Westfalen: In NRW gibt es keine Möglichkeit, eine Fortbildungsveranstaltung offiziell als Lehrkräftefortbildung anerkennen zu lassen. Die Aufnahme der Tagung in den Fortbildungskatalog des Landes ist beantragt.

Rheinland-Pfalz: Das Anerkennungsverfahren läuft.

Saarland: Das Saarland hat keine Akkreditierungsagentur zur Anerkennung von Lehrerfortbildungen. Die Schulen entscheiden entsprechend ihres Schulprofils und entsprechend ihrer Fortbildungsschwerpunkte für das jeweilige Schuljahr in eigener Verantwortung darüber, welche Fortbildungsveranstaltungen von ihren Lehrkräften besucht werden.

Sachsen: Eine formale Anerkennung von Fortbildungen externer Anbieter gibt es in Sachsen nicht. Die Schulleitungen entscheiden über die Teilnahme und ggf. über eine Kostenerstattung aus dem den Schulen zur Verfügung stehenden Qualitätsbudget.

Sachsen-Anhalt: Fortbildungen »weiterer Anbieter« werden nicht formell anerkannt. Die Entscheidungsbefugnisse liegen bei den zuständigen Schulleiterinnen und Schulleitern. Die Aufnahme der Tagung in den Fortbildungskatalog des Landes ist beantragt.

Schleswig-Holstein: Keine Anerkennung möglich, da es sich um eine Onlineveranstaltung handelt. Die Aufnahme der Tagung in den Fortbildungskatalog des Landes ist beantragt.

Thüringen: Das Anerkennungsverfahren läuft.